

**Gesetzentwurf**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 24.10.2007

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über die unterirdische Verlegung von Hochspannungsleitungen****§ 1****Unterirdische Verlegung von Hochspannungsleitungen**

(1) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind unterirdisch zu verlegen, wenn

1. sie in einem Abstand von weniger als 600 m zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB oder in einem Abstand von weniger als 300 Metern zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, errichtet werden sollen,
2. sie vollständig oder in Teilabschnitten in einem nach § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 34 b Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ausgewiesenen Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebiet errichtet werden sollen, sofern die unterirdische Verlegung mit dem jeweiligen Schutzziel vereinbar ist,
3. ein Mindestabstand von 300 m zu einem Schutzgebiet nach § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 oder § 34 b Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes unterschritten wird.

(2) Soweit es sich nicht um Wohngebäude handelt, findet Absatz 1 Nr. 1 sinngemäß auch Anwendung auf Baudenkmale nach § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, die in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eingetragen sind.

(3) <sup>1</sup>Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind ferner unterirdisch zu verlegen, wenn gegenüber der Errichtung und dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung keine unzumutbar höheren Kosten zu erwarten sind. <sup>2</sup>Dabei sind die im Rahmen eines Wertermittlungsverfahrens für betroffene Grundstücke und Gebäude ermittelten Wertminderungen als volkswirtschaftliche Kosten zu berücksichtigen.

**§ 2****Planfeststellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Für die Zulassung eines Vorhabens nach § 1 ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. <sup>2</sup>Es wird auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt. <sup>3</sup>Dabei sind die vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der §§ 43 a bis 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes. <sup>2</sup>§ 43 e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3  
Zuständigkeit

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde.

§ 4  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Begründung

Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien erfordert in gewissem Umfang den Ausbau der Übertragungsstromnetze. Dabei ist einem optimierten Lastmanagement und der technischen Erüchtigung bereits bestehender Leitungstrassen Vorrang vor dem Neubau zusätzlicher Leitungen einzuräumen.

Auch bei optimaler Ausnutzung der Potenziale vorhandener Trassen wird der Neubau zusätzlicher Hochspannungsleitungen nicht vollständig vermieden werden können. Der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdender elektromagnetischer Strahlung und die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft machen es erforderlich, eine gegenüber Hochspannungsfreileitungen erheblich verträglichere unterirdische Verlegung neu zu errichtender Hochspannungsleitungen festzuschreiben. Aufgrund der geringeren Leitungsverluste erdverlegter Systeme gegenüber Hochspannungsfreileitungen ist darüber hinaus aus Gründen des Klimaschutzes grundsätzlich eine unterirdische Verlegung anzustreben.

Der in der Drucksache 15/4150 vorgelegte Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP stellt die Beantragung einer Erdverkabelung in das Belieben des einzelnen Vorhabenträgers, mithin der Energiekonzerne. Bei der bekannt ablehnenden Haltung der Netzbetreiber gegenüber einer Erdverkabelung dürfte die zum Schutz der Menschen und von Natur und Landschaft erforderliche unterirdische Verlegung neuer Hochspannungsleitungen damit nicht durchgesetzt werden. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 15/4140) eröffnet darüber hinaus auch betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit, ein Planfeststellungsverfahren für eine Erdverkabelung zu beantragen. Dadurch wird die Durchführung eines solchen Verfahrens zwar nicht mehr ausschließlich in das Belieben der Energiekonzerne gestellt, diese Regelung bürdet den kommunalen Gebietskörperschaften jedoch Kosten auf, die eigentlich vom Vorhabenträger zu tragen wären. Eine derartige Subventionierung der Energiekonzerne aus kommunalen Haushalten ist abzulehnen.

Stefan Wenzel  
Fraktionsvorsitzender